

Bezug: DS-5/26-31

**Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale
Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11
Baugesetzbuch BauGB**

Hinweise von Herrn Stadtrat Valerius:

„Vorhaben zur Freiflächenphotovoltaik müssen auch im Rahmen eines beschlossenen Konzepts umfassenden Anforderungen an den Natur- und Artenschutz genügen. So wird dem gleichzeitigen Erfordernis einer zunehmend erneuerbaren, dekarbonisierten Energieversorgung als auch Belange von Natur und Artenschutz Rechnung getragen.

Für entsprechende Vorhaben sind aus naturschutzrechtlicher Sicht folgende Nachweise zu erbringen:

1. Beschreibung / Begründung des Vorhabens und des gewählten Standorts hinsichtlich Eingriffsvermeidung gemäß § 15 BNatSchG (Alternativenprüfung, Ausschluss einer möglichen Assoziation mit bereits bestehenden oder geplanten Anlagen).
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Eingriffs-/Ausgleichsplanung, Flächenbilanzierung und Landschaftsbildbewertung, u. a. entsprechend den Vorgaben des § 17 (4) BNatSchG und § 7 der hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018.
3. Artenschutz-Fachbeitrag zum Ausschluss der gesetzlichen Verbotstatbestände auf der Grundlage des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
4. Natura 2000-Prognose (Verträglichkeits-Vorprüfung) hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der angrenzenden NATURA 2000 Gebiete.
 1. - Die rechtlichen Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 32 HeNatG).
 1. - Sollte hiernach eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden, wäre eine anschließende Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Entsprechende Anträge sind von einer Person mit entsprechender Qualifikation der Landschaftsplanung vorzulegen. Für den Artenschutzbeitrag sind die notwendigen Vorlaufzeiten (Brut- und Vegetationszeit, in der Regel von März bis Ende September) für die Artenkartierungen der Flächen zu beachten.

Aufgrund dieser Vorgaben sind Freiflächenphotovoltaik-Projekte umfassend in eine Integration natur- und artenschutzrechtlicher Voraussetzungen eingebunden.“